

# **BVGer D-2580/2017 vom 19. Juli 2018**

Bundesverwaltungsgericht, 2018-07-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-2580\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2580_2017)

FR: TAF D-2580/2017 du 19 juillet 2018

IT: TAF D-2580/2017 del 19 luglio 2018

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerinnen haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen

psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Die Flüchtlingseigenschaft erfüllt eine asylsuchende Person dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2). Gezielte, von asylrechtlich relevanter Verfolgungsmotivation getragene Nachteile bestehen dann, wenn eine Person nicht lediglich den gleichen Risiken und Einschränkungen wie die gesamte Bevölkerung ihres Heimat- oder Herkunftsstaates ausgesetzt ist, sondern darüber hinaus als Individuum wegen ihrer politischen oder religiösen Überzeugung oder ihrer Eigenart, Zugehörigkeit oder Herkunft in asylrechtlich relevanter Intensität belangt wird (vgl. BVGE 2013/11 E. 5.1, 2008/12 E. 7). Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheids. Die Gewährung des Asyls kann nicht dazu dienen, einen Ausgleich für vergangenes Unrecht zu schaffen, sondern bezweckt vielmehr, Schutz vor künftiger Verfolgung zu gewähren (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Gesuchstellers sprechen, überwiegen oder nicht (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1, 2013/11 E. 5.1).

### **E. 4.1**

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zum Schluss, dass die Beschwerdeführerin 1 mit ihren Vorbringen die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht zu begründen vermag.

### **E. 4.2**

Die Beschwerdeführerin 1 wurde zweifelsohne hart von den Auswirkungen des Bürgerkriegs in ihrem Heimatland getroffen. Sie sah sich nicht nur mehrmals gezwungen, ihren jeweiligen Wohnort nach Bombardements zu verlassen (2013 F.\_\_\_\_\_, 2014 G.\_\_\_\_\_, 2015 H.\_\_\_\_\_) und an einem anderen Ort Zuflucht zu suchen, sondern erlitt darüber hinaus im Jahr 2014 bei einem Angriff auf ihr damaliges Wohnviertel G.\_\_\_\_\_ erhebliche Verletzungen durch Splitter einer neben ihrem Haus eingeschlagenen Granate. Indes vermag das von der Beschwerdeführerin 1 Erlebte, so tragisch es ist, keine Asylrelevanz zu entfalten. Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfordert nach schweizerischer Rechtsprechung den gezielten, auf die betreffende Person individuell fokussierten Willen des Verfolgers, diese bestimmte Person unmittelbar ernsthaften Nachteilen im Sinne des Gesetzes zu unterwerfen. Anderes gilt nur bei der sogenannten Kollektivverfolgung, wobei dort der beschriebene Verfolgungswille gezielt auf die Gruppe, zu der die betroffene Person gehören muss, gerichtet ist. Die diesbezüglichen Anforderungen sind hoch; die Massnahmen müssen dabei in gezielter Art und Weise auf das Kollektiv gerichtet sein und zum Ziel haben, möglichst alle Mitglieder des Kollektivs

zu treffen. Im Rahmen von Krieg oder Situationen allgemeiner Gewalt erlittene oder zu befürchtende Nachteile weisen somit keine Asylrelevanz auf, soweit sie nicht auf der Absicht beruhen, einen Menschen gezielt aus den in Art. 3 AsylG erwähnten Gründen zu treffen. Vorliegend fehlt es an der erforderlichen, individuell fokussierten Gezieltheit der Angriffe. Es gibt keine Hinweise, dass die Angriffe gezielt auf die Beschwerdeführerin 1 persönlich gerichtet gewesen wären, um sie aus den in Art. 3 AsylG erwähnten Gründen zu treffen. Sie hat die geschilderten Nachteile vielmehr tragischerweise als am Kampfgeschehen unbeteiligte Person erlitten. Die von den Beschwerdeführerinnen aufgeworfene Frage einer möglichen gezielten Kollektivverfolgung der gesamten Wohnbevölkerung des Stadtviertels G.\_\_\_\_\_ im Sinne von Art. 3 AsylG ist zu verneinen. Die von der Beschwerdeführerin 1 weiter geäusserte Angst vor Übergriffen radikaler Islamisten bei einer allfälligen Rückkehr nach Syrien ist angesichts der Kriegswirren verständlich, lässt aber nicht auf eine gezielte individuelle Verfolgung der Beschwerdeführerinnen im Sinne von Art. 3 AsylG schliessen. Die Beschwerdeführerin 1 machte nicht geltend, konkret von Islamisten bedroht worden zu sein. Der bürgerkriegsbedingten Gefährdungslage und der fortbestehenden Volatilität und Dynamik der Entwicklung in Syrien wurde von der Vorinstanz im Rahmen des Wegweisungsvollzugs respektive der in diesem Zusammenhang angeordneten vorläufigen Aufnahme der Beschwerdeführerinnen Rechnung getragen (vgl. nachfolgend E. 5.3 und 5.4).

#### **E. 4.3**

Der von der Beschwerdeführerin 1 vorgebrachten Angst vor dem Schwager respektive der Familie ihres Ex-Mannes aufgrund einer während ihres Aufenthalts in I.\_\_\_\_\_ ausgesprochenen Drohung, ihr das Kind wegnehmen zu wollen, ist in Ermangelung eines flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsmotivs im Sinne von Art. 3 AsylG ebenfalls die Asylrelevanz abzusprechen.

#### **E. 4.4**

Nach dem Gesagten erfüllen die Beschwerdeführerinnen die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht. Das SEM hat die Asylgesuche zu Recht abgelehnt.

#### **E. 5.1**

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

#### **E. 5.2**

Die Beschwerdeführerinnen verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

#### **E. 5.3**

Die Vorinstanz hat die Beschwerdeführerinnen infolge Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufgenommen. Praxisgemäss stellen sich in diesem Zusammenhang keine weiteren Fragen mehr, zumal die Wegweisungsvollzugshindernisse alternativer Natur sind und bei Vorliegen eines Hindernisses der Vollzug als nicht durchführbar gilt.

#### **E. 5.4**

Präzisierend ist festzuhalten, dass sich aus den vorstehenden Erwägungen nicht der Schluss ergibt, die Beschwerdeführerinnen seien zum heutigen Zeitpunkt in ihrem Heimatstaat nicht gefährdet. Eine solche Gefährdung ist jedoch auf die in Syrien immer noch herrschende Bürgerkriegssituation zurückzuführen. Die Vorinstanz hat dieser generellen Gefährdung Rechnung getragen und die Beschwerdeführerinnen gestützt auf Art. 83 Abs. 1 und 4 AuG (SR 142.20) wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufgenommen. Diese Anordnung erwächst mit vorliegendem Urteil in Rechtskraft.

#### **E. 6**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG, Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 7.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihnen jedoch am 24. Mai 2017 die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde und weiterhin von der prozessualen Bedürftigkeit auszugehen ist, ist von der Kostenerhebung abzusehen.

#### **E. 7.2**

Die amtliche Rechtsvertretung ist unbesehen des Ausgangs des Verfahrens zu entschädigen. Bei der Bemessung des Honorars wird nur der notwendige Aufwand entschädigt (Art. 8 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), und der Rechtsbeistand wurde in der Ernennungsverfügung vom 24. Mai 2017 über die vom Gericht in der Regel angewendeten Stundenansätze informiert. Der Rechtsvertreter reichte am 9. Januar 2018 seine Kostennote ein. Der aufgeführte Stundenansatz von Fr. 200.- ist entsprechend des mitgeteilten Kostenrahmens auf Fr. 150.- zu kürzen und das amtliche Honorar auf insgesamt Fr. 1465.- festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.